

Besondere Vertragsbedingungen

für die Ausführung folgender angebotener Bauleistungen

Vergabenummer
Merk-Seege 25

Baumaßnahme
Stadt Taucha - Sanierung und Fahrbahnverbreiterung Hauptstraße
zwischen OT Seegeritz und OT Merkwitz

Leistung
Straßenbauerbeiten

1. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

am 28.06.2025 spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.

in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen. Das Auskunftsrecht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VOB bleibt hiervon unberührt.

nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

am 08.08.2025

innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.

in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn.

vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung.

folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen

aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

2. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist genannten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

_____ EUR (ohne Umsatzsteuer)*)

0,1 Prozent der Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer.*)

Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil der Abrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.**)

Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den Teil der Abrechnungssumme begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3. Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.

4. Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

*) Hinweis: Die Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs darf 0,1 v. H. der Netto-Abrechnungssumme nicht überschreiten.

**) Hinweis: Die Vertragsstrafe darf insgesamt 5 Prozent der Netto-Abrechnungssumme nicht überschreiten.

5. Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt _____ 3 Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6. Mängelansprüche

Für folgende Leistungen, für die in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen keine Verjährungsfrist für Mängelansprüche angegeben ist und für die die Verjährungsfrist nach § 13 Nr. 4 VOB/B nicht gelten soll, beträgt die Mängelanspruchsfrist:

- für _____ : _____ Jahre
 für _____ : _____ Jahre

Die Verjährungsfristen von Mängelansprüchen nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen betragen für:

- | | | |
|-----|--|---------|
| 6.1 | Erdbauwerke, Entwässerungsanlagen, Böschungssicherungen und Kunstbauten einschließlich Isolierung, Geländer usw. | 5 Jahre |
| 6.2 | Betonfahrbahndecken Belastungsklassen Bk 100 - Bk 32 | 5 Jahre |
| | Betonfahrbahndecken Belastungsklassen Bk 10 - Bk 0,3 | 4 Jahre |
| 6.3 | Tragschichten nach ZTVT-StB 95/Fassung 2002 (nicht Abschnitt 4 - Asphalttragschichten) | |
| | 8.3.1 im Vollausbau (nicht stufenweise) | 4 Jahre |
| | 8.3.2 in anderen Fällen | 3 Jahre |
| 6.4 | Fahrbahndecken aus Asphalt nach ZTV Asphalt - StB 07 | |
| | 6.4.1 im Vollausbau (nicht stufenweise) Bauklassen SV und I | 5 Jahre |
| | im Vollausbau (nicht stufenweise) Bauklassen II bis VI | 4 Jahre |
| | in allen anderen Fällen (stufenweiser Vollausbau, Zwischenausbau, Erneuerung usw.) gilt: | |
| | 6.4.2 Asphaltdeckschichten mit | |
| | – mindestens 2,0 cm Dicke auf Asphaltunterlagen oder | |
| | – mindestens 50 kg/m ² Einbaumenge | |
| | – Asphalttragdeckschichten | 2 Jahre |
| | 6.4.3 zweischichtigen Aufbau aus Asphaltbinder- und Asphaltdeckschicht bis 8,5 cm Dicke oder bis einschließlich 215 kg/m ² Einbaumenge | 3 Jahre |
| | 6.4.4 Asphalttragschichten jedoch nicht weniger als bei zweischichtigem Aufbau aus Asphaltbinder- und Asphaltdeckschicht, wenn der Bauvertrag deren Herstellung umfasst, jedoch nicht mehr als 4 Jahre | 3 Jahre |
| | 6.4.5 zweischichtiger Aufbau aus Asphaltbinder- und Asphaltdeckschicht mit mehr als 8,5 cm Dicke bis einschließlich 11,5 cm Dicke oder mehr als 215 kg/m ² Einbaumenge bis einschließlich 290 kg/m ² Einbaumenge | 4 Jahre |
| | 6.4.6 zweischichtigen Aufbau aus Asphaltbinder- und Asphaltdeckschicht mit mehr als 11,5 cm Dicke oder mehr als 290 kg/m ² | 5 Jahre |
| | 6.4.7 Brückenbeläge | 5 Jahre |
| 6.5 | Pflasterarbeiten – bei Vollausbau | 4 Jahre |
| | – in anderen Fällen und bei Ausgrabungen | 2 Jahre |
| 6.6 | Landschaftsgärtnerische Arbeiten | 2 Jahre |
- Die Mängelanspruchsfrist beginnt mit der Abnahme, bei festgestellten Mängeln mit dem Zugang der schriftlichen Mängelrüge.

7. Abzugsregelungen in Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV):

Die folgenden Vertragsbedingungen zu Abzügen wegen Über- bzw. Unterschreitungen von vereinbarten Grenzwerten in den

- ZTV E-StB 17, Abschnitte 1.8.1 sowie Anhang A,
 - ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 6.1 sowie Anhang A,
 - ZTV Beton-StB 07, Abschnitt 4.1 sowie Anhang G,
 - ZTV BEB-StB 15, Abschnitt 4.1,
 - ZTV T-StB 95/02, Abschnitte 1.7.3 und 1.7.4 sowie Anhang 1, (ohne Asphalttragschichten)
 - ZTV BEA-StB 09/13, Abschnitt 6.1 und 6.2,
 - ZTV-Ing, Ausgabe Oktober 2019,
 - Asphalt-Kommunalstraßenregelung (Abzugsregelungen)
- gelten nicht.

8. Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt KFB BD 3a „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt KFB BD 3c „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt KFB BD 3b „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

9. Technische Spezifikation

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

10. Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

11. Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist verboten.

12. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

(Hinweis: Die Bedingungen sind zu nummerieren; werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: „K e i n e“. Der Rest der Seite ist so zu sperren, dass keine weiteren Eintragungen vorgenommen werden können.)